

angetragen, daß der Staat etwas gewähre. Er halte das Interesse aller Staatsbürger dabei theilhaftig, daß die Ablösung befördert werde, obwohl die Städte weniger; aber er glaube, man habe von den Besorgnissen abzusehen, welche aufgestellt worden seien, da sie sich auf außerordentliche Fälle bezögen, und darauf bei Berathung eines Gesetzes nicht Rücksicht genommen werden könne.

Staatsminister v. Zeschau: Die Ansicht, welche der Abg. aus dem Winkel darüber ausgesprochen, daß die Landrentenbank nicht ein Institut sei, welches bloß zum Vortheil des Berechtigten gestiftet worden, sei ganz die seine; im Gegentheil, er habe die Ansicht, sie sei für den Verpflichteten in weit größerem Umfange von Vortheil. Sie gebe dem Letztern die Möglichkeit, die Berechtigten durch ein Capital abzufinden, welches ihm früher oder später lästig werden könne. Es müsse dabei berücksichtigt werden, daß der Berechtigte in der Regel zwar nicht auf Capitalzahlung antragen könne; jedoch sei dieß zulässig, wenn die Rente auf mehrere Termine nicht abgetragen werde. Dieser Verlegenheit überhebe sich der Verpflichtete, wenn die Rente der Rentenbank zugewiesen werde. Was die Landrentenbank selbst anlange, so ergebe die frühere Gesetzgebung und der Vorbehalt, welchen die Regierung selbst in Bezug auf die weitere Bestimmung gemacht habe, daß das Institut wohl noch einer Bervollkommnung fähig sei, um es für seinen Zweck recht nützlich zu machen. Es scheine ihm daher auch, was die vorliegenden Anträge betreffe, daß der Staat an dieser Angelegenheit sehr wesentliches Interesse habe, und daß er, ohne Verkürzung oder Verletzung dieses oder jenes Staatsbürgers herbei zu führen, wohl etwas zur Beförderung der Sache thun könne. Der Antrag der Deputation gehe dahin, es möge der Staat die Regiekosten und auch die etwaigen Ausfälle übernehmen, und er glaube, wenn ein solcher Antrag an die Staatsregierung gelange, dieses keinem wesentlichen Bedenken unterliegen werde; die Regiekosten seien nicht bedeutend, da das Institut allerdings erst im Entstehen sei; zumal die Regierung die Vorsorge getroffen, daß die Geschäfte durch andere Beamte besorgt würden. In Bezug auf die Uebertragung der Rente könne die Sache allerdings von einigem Umfange werden, jedoch nicht von solchem Umfange, als dargestellt worden sei. Schon das Vorzugsrecht, welches diesen Renten eingeräumt worden, werde dem Staate eine große Sicherheit gewähren; dann müsse man aber auch die Erfahrung zu Rathe ziehen. Ihm sei aus benachbarten Staaten bekannt, daß die Berechtigten anfänglich besorgt hätten, sie würden die Renten nicht einheben können; indessen hätte es sich gezeigt, daß die Uermern selbst mehr und besser bezahlt, als die Reichern, er glaube nicht, daß der Staat bei dieser Garantie großen Verlust leiden werde. Wenn Abg. Kunde noch einen Gegenstand zur Sprache gebracht habe, der allerdings wichtig sei, indem er auf Abänderung einer wesentlichen Bestimmung des Ablösungsgesetzes hinauslaufe, so scheine ihm wenigstens zur Zeit der Antrag nicht passend. Hier lägen verschiedene Petitionen vor, auf welche das Gutachten der Deputation sich beziehe, aber der Bericht habe sich nicht über jenen Antrag verbreiten können, da es ein ganz neuer in den Petitionen nicht enthaltener Antrag sei. Auf jeden Fall würde, wenn

man sich für diesen Antrag entschlosse, und er die Genehmigung der ersten Kammer erhielte, die Nothwendigkeit darin liegen, späterhin deshalb eine besondere gesetzliche Bestimmung zu erlassen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ob die Landrentenbank dem einen oder andern Theile Vortheil gewähre, scheine ihm nicht hierher zu gehören; denn sonst werde er von den Nachtheilen etwas äußern, welche dieses Institut offenbar für den Verpflichteten habe. Er müsse eine andere Frage aufstellen, und zwar die, ob das Budjet noch nachträglich mit einer Ausgabepost belastet werden könne? darauf reducire sich alles, und er glaube nun, daß eine solche Belastung nicht möglich sei. Nach allem dem, was man bereits beim Budjet bejahend ausgesprochen habe, sei das Ausgabebudjet schon so reich mit allerlei Posten bedacht, daß es kaum nöthig erscheine, ihm noch etwas hinzuzufügen. Denn der Staat leide in dem Verhältnisse mehr, als man das Ausgabebudjet belaste, und wie der Staat einen Nutzen davon haben könne, wenn man dieß thue, begreife er nicht.

Abg. Art erklärt hierauf, daß er sich gleichfalls zur Minorität bekenne, und da der Abg. Kunde ein großes Bedauern über diese ausgesprochen habe, halte er sich verpflichtet, seine Ansichten mitzutheilen. Er halte die ganze Sache für eine Privatsache, und er werde zeigen, daß er durch das nicht widerlegt worden, was im Berichte angeführt sei. Wenn gesagt werde, es sei keine Abänderung des Ablösungsgesetzes, es hänge die Landrentenbank mit der Ablösung nicht zusammen, so gestehe er, daß ihm eine Art Sophistik darin zu liegen scheine; denn die Ablösung sei nicht dann vollendet, wenn die Abschätzung erfolgt sei, sondern erst dann, wenn er gezahlt habe. Er sehe also einen nothwendigen Zusammenhang zwischen dem Ablösungsgesetze und der Landrentenbank. Er glaube auch, daß die Ablösung ohne eine solche Maßregel nicht erfolgen könne; aber eine andere Frage sei die, ob der Staat die Verpflichtung habe, zu einer solchen Ablösung die Hände zu bieten, und bedeutende Capitalien darauf zu verwenden. Dafür könne er sich nicht entscheiden, und zwar darum, weil der größere Theil der Staatsbürger dabei nicht theilhaftig erscheine; und er habe nicht recht gefunden, diese anzuziehen, um einen kleinen Theil der Staatsbürger zu erleichtern und namentlich auch solche, welche unter die Wohlhabenden, ja unter die Reichen gehörten, und wie der Staat diesen unter die Arme greifen solle, könne er nicht begreifen. Er sei der Meinung, daß man noch eine Zeitlang warte; denn es könne sein, daß die, welche jetzt die Mittel hätten, sich losmachen und dann könne man denen helfen, welche dieß nicht im Stande seien. Es ließen sich dann die Inexigibilitäten besser übersehen; aber jetzt halte er diese Maßregel bedenklich, und man habe schon zugestanden, daß die Inexigibilitäten in der Folge von großem Umfange werden könnten; er glaube, sie müßten es werden, wenn man den kleinen ländlichen Grundbesitz ins Auge fasse, und sich daran erinnere, wie der Abg. Kunde selbst den traurigen Zustand des kleinen ländlichen Grundbesitzers mit grellen Farben geschildert habe, und es sei also wohl nicht anzurathen, so bedeutende Bewilligungen zu machen. Wollte man behaupten, es sei keine Bewilligung, so müsse er nur erinnern, daß zwar einige Mittel der